



Seminar zum europäischen Verfassungs- und Migrationsrecht WiSe 2023/2024

Zeit und Ort: Vorberechnung am Montag, den 26. Juni 2023, 17:00h via Zoom;
Seminar geblockt **Januar 2024** (Raum und Zeit werden noch bekannt gegeben).

Zielgruppe und Teilnehmeranzahl: Das Seminar richtet sich primär an Studierende des Schwerpunktbereiches 4, steht aber allen Studierenden der Rechtswissenschaft oder anderer Fachbereiche offen, die sich mit aktuellen Fragen des europäischen Verfassungs- und Migrationsrechts in vertiefter und kritisch-reflexiver Weise auseinandersetzen möchten. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal **17** Studierende begrenzt.

Vorberechnung: Am Montag, den **26. Juni 2023** findet um **17:00 Uhr** eine Seminarvorberechnung mittels Zoom statt. Die Einwahldaten lauten wie folgt:

- Link: <https://uni-leipzig.zoom.us/j/67644470944?pwd=M3NjN2lZaTNoWDRHRUsrN3dBWnVTdz09>
- Meeting-ID: 676 4447 0944
- Kenncode: 757566

Themenvergabe, insbes. für Prüfungskandidat:innen: Im unmittelbaren Anschluss an die Vorberechnung können Interessierte **bis 3. Juli 2023, 24 Uhr (Ausschlussfrist)** per Mail **drei Themenwünsche in absteigender Präferenz** benennen (Mail an sekretariat.wendel@uni-leipzig.de). Prüfungskandidat:innen werden bei der Themenzuteilung gegenüber anderen Seminarteilnehmer:innen vorrangig berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Themenvergabe und Themenbekanntgabe erfolgen nach einem **zeitlich gestaffelten Procedere**. Hintergrund ist, dass die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung im Zeitraum August 2023 stattfinden und interessierte Prüfungskandidat:innen mit Blick auf die reguläre Bearbeitungszeit von acht Wochen nicht einer Doppelbelastung ausgesetzt werden sollen. Die Themen werden von Prof. Wendel intern bereits alle am 10. Juli 2023 verteilt, den Teilnehmern aber **an zwei verschiedenen Tagen bekanntgegeben**.

- Wer einen Platz für eine **Zulassungsarbeit** oder sonstige Seminararbeit erhält, bekommt das zu bearbeitende Thema gleich **am 10. Juli 2023** mitgeteilt und hat die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Bearbeitung.
- Wer indes einen Platz für eine **Prüfungsarbeit** erhält, bekommt am 10. Juli

2023 zunächst nur die **Zusicherung**, dass sie/er einen Platz im Seminar erhält. Das konkret zu bearbeitende Thema wird Prüfungskandidat:innen aber erst am **4. September 2023** bekanntgegeben.

Prüfungskandidaten müssen die Themenzuteilung **unverzüglich** bestätigen, indem sie am 4. September 2023 an die oben genannte Mailadresse eine gescannte Version Ihrer ausgefüllten und unterschriebenen **Anmeldung zur Anfertigung einer Studienarbeit** senden und das Original zeitnah beim Prüfungsamt einreichen. Mit dieser Anmeldung bestätigen Sie, dass die Bearbeitung des Ihnen zugeteilten Themas Prüfungsleistung i.S.d. § 22 PrüfO sein soll.

Bearbeitungszeit für Prüfungsarbeiten: Die reguläre achtwöchige Bearbeitungszeit endet für Prüfungskandidatinnen am **30. Oktober 2023, 24 Uhr** (Ausschlussfrist). In begründeten Einzelfällen (insbes. Härtefällen) kann die Frist auf Antrag hin **verlängert** werden. Ein solcher Antrag wäre rechtzeitig vor Fristablauf beim Sekretariat zu stellen.

Leistungsnachweise: Studierende des SPB 4 können eine wissenschaftliche Studienarbeit i.S.d. § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1 PrüfO bearbeiten (sog. **Prüfungsarbeit**). Alle anderen Teilnehmer können einen Seminarschein erwerben. Im Falle des Bestehens weist dieser Schein die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nach und gilt damit zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 6 PrüfO (sog. **Zulassungsarbeit**). In die Bewertung der Prüfungs- bzw. Zulassungsseminararbeit fließt die mündliche Leistung ein. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Prüfungsarbeit im SPB4:** Die Voraussetzungen für die Prüfungsarbeit richten sich nach § 22 PrüfO. Danach ist die wissenschaftliche Studienarbeit in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen, die zudem in elektronischer Form einzureichen ist. Ihr Inhalt ist in einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. Hierzu wird im Einzelnen Folgendes festgelegt:
 - **Form:** Der Umfang der Arbeit darf **75.000 Zeichen** – einschließlich Fußnotentext, Leerzeichen und Satzzeichen – nicht überschreiten. Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden hierbei nicht mitgezählt. Die Formatvorgaben lauten wie folgt: einseitige Beschriftung; Seitenränder oben 2,5 cm, unten 2 cm, links 5 cm, rechts 2 cm; Schriftart Times New Roman 12 Punkt (Fußnoten 10 Punkt); Blocksatz; Zeilenabstand 1,5-fach für den Fließtext sowie einfach für die Fußnoten; Seitenzahlen: Deckblatt keine, Gliederung und Literaturverzeichnis mit römischen Ziffern, Fließtext mit arabischen Ziffern, neu beginnend mit 1.
 - **Methode und Inhalt:** Orientieren Sie sich in puncto Aufbau, Stil, Zitation und Argumentation an einem wissenschaftlichen Aufsatz in einer Fachzeitschrift. Die Arbeit ist nicht im Gutachtenstil zu verfassen! Konsultieren Sie für Einzelheiten das **Merkblatt zur Erstellung von Seminararbeiten**.
 - **Der mündliche Vortrag**, der gerne durch eine Präsentation mit Power Point o.ä. bzw. ein Handout unterstützt werden kann, soll beim Prüfungseminar **30 min** nicht überschreiten. Daran schließt jeweils eine fachliche Diskussion an, im Rahmen derer die Arbeit zu verteidigen ist.
- **Zulassungsarbeit / Seminarschein:** Wird der Erwerb des Seminarscheins angestrebt, ist eine schriftliche Leistung in Gestalt einer Seminararbeit anzufertigen. Diese soll wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden und **75.000 Zeichen** nicht überschreiten (vgl. im Einzelnen Merkblatt zu Seminararbeiten).

Zum jeweiligen Seminartermin ist ein maximal **30-minütiges** Referat zu halten, das die anderen Teilnehmerinnen anschaulich in die Thematik einführen und die wesentliche(n) These(n) der Seminararbeit prägnant vorstellen soll. An das Referat schließt eine Vertiefungsdiskussion an.

- **Vortrag:** Teilnehmer, die früher schon einmal (oder mehrfach) an einem meiner Seminare teilgenommen haben, können ohne schriftliche Leistung mit einem Vortrag teilnehmen. Ggf. kann hierfür eine Schlüsselqualifikation ausgestellt werden.

Themen

| Nr. | Thema | Bearbeiter:in |
|---|---|---------------|
| I. Europäisches Verfassungsrecht | | |
| 1. | Die Meldepflicht nach RL 2011/16/EU und das anwaltliche Berufsgeheimnis (u. a. EuGH, Urt. v. 08.12.2022, Rs. C-694/20 – Orde van Vlaamse Balies, insbes. zu Art. 7 GRCh) | N.N. |
| 2. | Datenschutz und Transparenz im Konflikt (u. a. GA Pikamäe, Schlussanträge v. 09.12.2021, Rs. C-184/20 – OT; EuGH, Urt. v. 01.08.2022, Rs. C-184/20 – Vyriausioji tarnybinės etikos komisija zu Art. 7, 8 GRCh) | N.N. |
| 3. | Unmittelbare Anwendbarkeit und Konkretisierungsbedürftigkeit einzelner Grundrechte am Beispiel von Art. 27 (u. a. EuGH, Urt. v. 15.01.2014, Rs. C-176/12 - A.M.S. zu Art. 27 GRCh) | N.N. |
| 4. | Art. 42 GRCh als Ausfluss des Demokratieprinzips (u. a. EuG, Urt. v. 26.03.2021, Rs. T-31/18 DEP – Izuzquiza und Semsrott/Frontex) | N.N. |
| 5. | Unabhängigkeit der Prozessvertretung vor den europäischen Gerichten (insb. EuGH, Urt. v. 14.07.2022, C-110/21 P – Universität Bremen gg. REA) | N.N. |
| 6. | Eine unionsweite Liste bei den Europawahlen? (ausgehend vom Wahlrechtsreformvorschlag des Europäischen Parlaments: P9_TA(2022)0129) | N.N. |

| | | |
|---|--|------|
| 7. | Der Vorschlag einer 3,5 % Sperrklausel bei der Europawahl durch das europäische Parlament (P9_TA(2022)0129) im Lichte der BVerfG-Rechtsprechung (insb. BVerfG, Urt. v. 26.02.2014, 2 BvE 2/13; BVerfG, Urt. v. 09.11.2011, 2 BvC 4/10) | N.N. |
| 8. | Stärkung der parlamentarischen Demokratie in der Union durch das Spitzenkandidatenprinzip (u.a. Wahlrechtsreformvorschlag des Europäischen Parlaments: P9_TA(2022)0129) | N.N. |
| 9. | Das polnische „Maukorb-Gesetz“ auf dem Prüfstand des Europarechts (insb. Urt. v. 05.06.2023, C-204/21 – Kommission/Polen) | N.N. |
| II. Europäisches Migrationsrecht | | |
| 10. | Abschiebehaft und „Trennungsgebot“ - verfassungs- und europarechtliche Anforderungen an die Haftunterbringung von Geflüchteten (u.a. EuGH, Urt. v. 10.03.2022, C-519/20 – Landkreis Gifhorn; EuGH, Urt. v. 08.11.2022, C-704/20 u. C-39/21 – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid) | N.N. |
| 11. | Rechtliche Maßstäbe bei der Unterbringung von Geflüchteten an den EU-Außengrenzen im Lichte von EU-Recht und EMRK (u.a.: EGMR, Entsch. v. 04.04.2023 – A.D. v. Greece, Beschwerdenummer 55363/19) | N.N. |
| 12. | Verkürzte Fristen im Asylprozess unter Berücksichtigung verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben an den wirksamen Zugang zum Recht (u.a. EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22 PPU – Valstybės sienos apsaugos tarnyba) | N.N. |
| 13. | Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten – Rechtliche Grundlagen und Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht vor dem Hintergrund des „EU-Türkei-Deals“ und zukünftiger Abkommen (u.a.: Schmidt, Asylmagazin, 03/2015, S. 67-74; Riebau, ZAR 2015, 61; Marx, ZAR 2018, 98) | N.N. |
| 14. | Reformvorhaben GEAS und effektiver Rechtsschutz: Schnellverfahren an Europas Außengrenzen unter Berücksichtigung der Asylverfahrensrichtlinie und der geplanten Asylverfahrensverordnung (u.a.: EuGH, Urt. v. 19.06.2018, C 181/16 – Gnandi gg. Belgien; EuGH, Urteil vom 30.6.2022, C-72/22 PPU – Valstybės sienos apsaugos tarnyba) | N.N. |

| | | |
|-----|--|------|
| 15. | <p>Abschiebungen in EU- und Drittstaaten – europa- und völkerrechtliche Vorgaben (u.a.: EuGH, Urt. v. 22.11.2022, Az. C-69/21; BVerwG, Urt. v. 21.04.2022, Az. 1 C 10.21), Urteile vom 19.03.2019, Jawo (C-163/17) und Ibrahim u.a. (C-297/17 u.a.)</p> | N.N |
| 16. | <p>Die Massenzustromsrichtlinie 2001/55/EG: Ukrainische Geflüchtete im Vergleich zu sonstigen Drittstaatlern – Unzulässige Ungleichbehandlung oder rechtmäßige Unterscheidung? (u.a.: Janda, ZAR 2023, 8, beck-online; Dietz, NVwZ 2022, 505, beck-online)</p> | N.N. |
| 17. | <p>(Menschen-)Recht auf visabasierte Einreise zur Asylantragstellung nach EU-Recht und EMRK? (u.a.: M.N. u.a. gg. Belgien; EGMR, Beschluss vom 5.3.2020, Nr. 3599)</p> | N.N. |